

Aber auch eine amtliche Ermittlung des Todesfalls findet nach Maßgabe der in der Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Januar 1851 A, das Verfahren bei plötzlichen Todesfällen und bei Auffindung todtter Personen betreffend (Reg.-Blatt Seite 1) getroffenen Bestimmungen nicht statt.

Um diese Lücke in den bestehenden Vorschriften zu beseitigen, wird hiermit im Anschluß an die schon erwähnten Ministerial-Bekanntmachungen vom 4. Januar 1851 und vom 15. Januar 1876 hiermit angeordnet, daß in solchen Fällen, wie vorgebacht, die Ortspolizeibehörde eine amtliche Ermittlung des Todesfalls durch Besichtigung der Leiche und durch Befragen derjenigen Personen, welche über den Sterbefall und über die persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen Auskunft ertheilen können, z. B. seiner Anverwandten, derer, die ihn in der dem Tode vorausgegangenen Krankheit gewartet und gepflegt haben, der nächsten Nachbarn u. s. w. unter Berücksichtigung der Vorschriften in §. 59 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 und der Ministerial-Verordnung vom 15. Januar 1876 vorzunehmen und auf deren Grunde dem zuständigen Standesbeamten schriftliche Mittheilung über den Sterbefall zugehen zu lassen hat.

Die beteiligten Behörden haben sich hiernach zu achten.

Weimar am 11. September 1876.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
 Departement der Justiz. Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef: Für den Departements-Chef:

**Dr. K. Brüger.**

**Dr. Schomburg.**

Ministerial-Bekanntmachung,  
 die amtliche Ermittlung von Todesfällen  
 betreffend, zu deren Anzeige bei dem Standesbeamten eine verpflichtete Person nicht  
 vorhanden ist.

[108] II. Im Anschlusse an das provisorische Kirchengesetz vom 9. September 1875, den Konfirmanden-Unterricht betreffend, werden im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Kirchenrathe von dem unterzeichneten Staats-Ministerium folgende Anordnungen getroffen:

## §. 1.

Der durch das gedachte Kirchengesetz bestimmte halbjährige Konfirmanden-Unterricht hat jedes Orts unmittelbar nach den Michaelis-Schulferien zu beginnen und ist ohne Unterbrechung bis zum Schlusse des Halbjahrs fortzusetzen. Ist ein Geistlicher durch Krankheit oder eine andere dringliche Ursache am rechtzeitigen Beginne behindert, so hat er darüber der Superintendentur ohne Verzug Anzeige zu machen. Auch ist solche Anzeige von ihm zu erstatten, wenn er im Laufe der halbjährigen Unterrichtszeit durch Krankheit oder andere dringliche Ursache genöthigt sein sollte, den Unterricht länger als eine Woche auszusetzen.

Gesuche um Dispensation von der Zeit und der Anzahl der Konfirmanden-Stunden wegen besonderer persönlicher oder örtlicher Verhältnisse (§. 3 des Gesetzes) sollen regelmäßig spätestens sechs Wochen vor Beginn des Konfirmanden-Unterrichts bei der Superintendentur zur Vorlegung an den Großherzoglichen Kirchenrath eingereicht werden.

Die Superintendenten werden sorgsam überwachen, daß aller Orten in ihren Diözesen der Konfirmanden-Unterricht rechtzeitig begonnen und ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde.

## §. 2.

Um dem Konfirmanden-Unterricht seine besondere, ihn von dem Schulunterricht unterscheidende Weihe und Bedeutung schon in der äußern Erscheinung zu sichern, wie auch, um alle Störungen durch den Schulunterricht und alle Kollisionen mit demselben thunlichst zu verhüten, soll der Konfirmanden-Unterricht regelmäßig im Pfarrhause abgehalten werden, sofern nur dazu ein geeignetes Zimmer in demselben vorhanden ist. Namentlich soll da, wo vor Einführung des neuen Gesetzes der Unterricht im Pfarrhause hergebracht war, hier nach auch weiter verfahren werden, indem die größere Belästigung durch die Ausdehnung des Unterrichts kein Grund sein kann, von der bestehenden, an sich empfehlenswerthen Einrichtung abzugehen.

Sollte jedoch das Pfarrhaus kein geeignetes Zimmer für den Konfirmanden-Unterricht darbieten, so darf dazu im Einvernehmen mit dem Schulvorstande die Schulstube benutzt werden, jedoch nur dergestalt, daß eine Beeinträchtigung des Schulunterrichts thunlichst vermieden wird. Die Kirchen

selbst, sowie unheizbare Sakristeien können schon aus Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder nicht in Anwendung kommen.

Es ist von den Kirchengemeindevorständen thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß besondere Konfirmanden-Zimmer eingerichtet werden und wird für Befriedigung dieses Bedürfnisses vornehmlich bei allen Neubauten oder Umbauten von Pfarrhäusern Sorge zu tragen sein.

### §. 3.

Wo der Geistliche für den Konfirmanden-Unterricht ein besonderes Zimmer heizen zu lassen hat, ist ihm der hierdurch entstehende Aufwand aus der Kirchkasse zu ersetzen und hat er sich über den ihm hierfür zu vergütenden Betrag mit dem Kirchengemeindevorstande zu einigen.

Wird der Konfirmanden-Unterricht in dem Schulzimmer mit gehalten, so wird regelmäßig für die Verheizung kein besonderer Aufwand entstehen; wo dies gleichwohl der Fall, ist, dafern nicht die Gemeinde den in der Regel nur geringen Aufwand selbst übernehmen mag, über die zur Schulkasse oder dem Lehrer aus der Kirchkasse zu leistende Vergütung von dem Kirchengemeindevorstande mit dem Schulvorstande oder mit dem Lehrer Vereinbarung zu treffen.

### §. 4.

Was die Zeit des Konfirmanden-Unterrichts betrifft, so muß die Regel sein, daß derselbe ununterbrochen nur je eine Stunde währe, und daß überhaupt eine Zeit gewählt werde, wo die Kinder noch nicht durch vorausgegangene Anstrengung ermüdet sind. Macht sich die Dispensation der Konfirmanden von einzelnen Schulunterrichtsstunden nöthig, so sind hierzu nur solche auszuwählen, welche für Kinder dieses Alters von geringerer Bedeutung sind. Die Einrichtung ist so zu treffen, wie es nach den besonderen örtlichen Verhältnissen am passendsten erscheint.

### §. 5.

Wo zur Pfarodie ein oder mehrere Filiale gehören, entscheidet darüber, ob außer an dem Pfarrorte ein besonderer Konfirmanden-Unterricht vom Pfarrer auch am Filial-Orte zu halten sei, das Herkommen. Doch bleibt dem Großherzoglichen Kirchenrathe vorbehalten, wenn es wegen besonderer örtlicher oder persönlicher Verhältnisse nöthig oder zweckmäßig erscheint, andere Ordnung zu

treffen, namentlich also auch dahin, daß der Geistliche, welcher bisher nur am Pfarrorte den Konfirmanden-Unterricht für die Kinder der ganzen Pfarochie gehalten hat, fernerhin einen besondern Unterricht für die Kinder der Filialisten am Filialorte einzurichten und zu halten hat, oder umgekehrt.

§. 6.

Bei Vakanz von Pfarrstellen hat der Superintendent auch den Vikariats-Plan für den Konfirmanden-Unterricht festzustellen. Dabei soll regelmäßig der Vikar für die Kinder der vakanten Pfarochie am Pfarrorte dieser Pfarochie einen besondern Unterricht zu halten haben. Doch kann ausnahmsweise, wenn es die besonderen örtlichen oder persönllichen Verhältnisse erfordern, die Einrichtung auch so getroffen werden, daß die Kinder der vakanten Pfarochie den Unterricht des Vikars an seinem Pfarrorte mit zu besuchen haben, oder daß sie einem andern benachbarten Geistlichen zugewiesen werden, oder auch, daß die Kinder aus den verschiedenen Orten der vakanten Pfarochie verschiedenen benachbarten Geistlichen zugetheilt werden.

Weimar am 14. September 1876.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,

Departement des Kultus.

Stichling.

Verordnung,  
den Konfirmanden-Unterricht betreffend.

